

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE HAIGER

ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

(Stand: 01.01.2019)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 die folgenden "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haiger zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" zum 01. Januar 2019 beschlossen:

Inhalt:

1.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	2
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV	2
3.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV	5
4.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	7
5.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	8
6.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	8
7.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV	9
8.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV	9
9.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	9
10.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	10
11.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	10
12.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV	11
13.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV	11
14.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	11
15.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV	12
16.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV.	12
17.	Streitbeilegungsverfahren	13
18.	Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV	13
19.	Datenschutz	13
20.	Änderungen	16
21	Inkrafttreten	16



1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars** der Stadtwerke Haiger zu beantragen.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/den Eigentümern oder dem/der Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Haiger wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Haiger unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Haiger auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Haiger beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Haiger.
- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Geschossfläche. Die Höhe des je Quadratmeter Geschossfläche zu bezahlenden Baukostenzuschusses ist in dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Haiger geregelt. Die Geschossfläche definiert sich nach Maßgabe des jeweils geltenden Bebauungsplanes wie folgt:



2.3.1 Geschossfläche in **beplanten Gebieten**:

- a) Die Geschossfläche bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte Geschossfläche zugrunde zu legen. Liegt keine Genehmigung vor, ist die vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- b) Ist statt der GFZ eine Baumassezahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der GFZ durch 3,5 zu teilen. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die GFZ nach den für das Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- c) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8 als GFZ.
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ.
 - nur Garagen oder Stellflächen zulässt, gilt 0,3 als GFZ.
- d) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ auf die Baumasse abzustellen.
- e) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- 2.3.2 Geschossfläche bei Bestehen einer **Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**: Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen von Ziffer 2.3.1 für die Ermittlung der Geschossflächenzahl entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Ziffer 2.3.3 anzuwenden.

2.3.3 Geschossfläche im **unbeplanten Innenbereich**:



- a) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden GFZ:
 - Wochenendhausgebiete 0,2
 - Kleinsiedlungsgebiete 0,4
 - Campingplatzgebiete 0,5
 - Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei:
 - o einem zulässigen Vollgeschoß 0,5
 - o zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8
 - drei zulässigen Vollgeschossen 1,0
 - o vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1
 - o sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2
 - Kern- und Gewerbebetriebe bei:
 - einem zulässigen Vollgeschoß 1,0
 - o zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6
 - o drei zulässigen Vollgeschossen 2,0
 - vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2
 - o sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4
 - Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4
- b) Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte zugrunde zu legen. Liegt keine Genehmigung vor, ist die vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- c) Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB angesichts der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.



d) Kann eine Zuordnung zu einem der im vorigen Absatz genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Die Vorschriften der Ziffer 2.3.1 finden entsprechend Anwendung.

2.3.4 Geschossfläche im Außenbereich:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den GFZ der Ziffer 2.3.3. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- b) Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.
- 2.5 Ändern sich die Berechnungsgrundlagen des Baukostenzuschusses nachträglich, hat der Anschlussnehmer dies den Stadtwerken Haiger mitzuteilen. Die Stadtwerke Haiger nehmen dann eine Nachberechnung des ursprünglichen Baukostenzuschusses vor. Schuldet der Anschlussnehmer demnach einen höheren Baukostenzuschuss als ursprünglich gefordert, stellen die Stadtwerke Haiger dem Anschlussnehmer die Differenz zwischen dem neu berechneten und erstmalig berechneten Baukostenzuschuss in Rechnung.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.



- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars** der Stadtwerke Haiger zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Formulars "Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers"** beizufügen.
- 3.4 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.
- 3.5 Die Stadtwerke Haiger sind zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stadtwerke Haiger den Versorgungsvertrag gekündigt haben.
- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Haiger die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Stadtwerke Haiger nach Ziffer 3.5 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen **Preisblatt** der Stadtwerke Haiger.
- 3.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke Haiger können in diesem Fall die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke Haiger die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers berechnet nach tatsächlichem



Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch Bauwerke, übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder innerhalb der anzuschließenden Gebäude durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke Haiger die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers berechnet nach tatsächlichem Aufwand entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.9 Führt eine Beeinträchtigung nach den Ziffer 3.7 oder 3.8 dazu, dass im Sanierungsfall eine neue Trasse gewählt werden muss, sind die Kosten für den neuen Trassenverlauf vom Kunden veranlasst und daher nach Ziffer 3.6 zu ersetzen.
- 3.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Haiger fordert.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

4.1 Die Stadtwerke Haiger können verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 30 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperreinrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVB-WasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.



4.2 Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat zugänglich zu sein. Insofern ist eine Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Beeinträchtigung i. S. v. Ziffer 3.8 unzulässig.

5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

- 5.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Stadtwerke Haiger oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 5.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Haiger bzw. eines Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Haiger zurückzuführen.
- 5.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die den Stadtwerken Haiger entstehenden Kosten, z.B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die den Stadtwerken Haiger entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Stadtwerken Haiger unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars** zu beantragen.
- 6.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen **Preisblatt** der Stadtwerke Haiger. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.



6.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV

- 7.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Stadtwerke Haiger das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 7.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 7.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Haiger den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- 7.4 Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder können die Stadtwerke Haiger bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die den Stadtwerken Haiger hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen **Preisblatt** der Stadtwerke Haiger zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

- 8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig.
- 8.2 Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

9.1 Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.



10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

- 10.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der Stadtwerke Haiger grundsätzlich jährlich zum Ende des Geschäftsjahres vor.
- 10.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind den Stadtwerken Haiger vorbehalten.
- 10.3 Die Stadtwerke Haiger k\u00f6nnen die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden sch\u00e4tzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder versp\u00e4tet vorgenommen wurde.
- 10.4 Die Stadtwerke Haiger können zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.

11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

- 11.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken Haiger festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Haiger sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke Haiger dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Stadtwerke Haiger bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 11.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 11.3 Das Abrechnungsjahr umfasst grundsätzlich zwölf Monate und entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.4 Die Stadtwerke Haiger stellen das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grundund Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen **Preisblatt** der Stadtwerke Haiger unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der



nächsten, auf die Jahresabrechnung folgenden, Abschlagsforderung verrechnet. Verbleibt danach immer noch ein Guthaben, wird dies dem Kunden anschließend ausgezahlt. Etwaige Restforderungen der Stadtwerke Haiger werden dem Kunden nach Ziffer 12 in Rechnung gestellt.

- 11.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt den Stadtwerken Haiger vorbehalten.
- 11.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke Haiger eine Schlussabrechnung.

12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 12.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Haiger.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Haiger, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Haiger in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Haiger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Haiger.

13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

13.1 Verlangen die Stadtwerke Haiger vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVB-WasserV, ist diese sofort fällig.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal, gemäß dem jeweils gültigen **Preisblatt** der Stadtwerke



- Haiger, in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Haiger die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Haiger, berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

15. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

- 15.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Stadtwerke Haiger dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Stadtwerke Haiger können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen, wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen, auszugleichen.
- 15.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Haiger weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Stadtwerke Haiger) verbunden sein.

16. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

- 16.1 Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Schausteller u.a.) bedarf eines Antrags mittels eines von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stadtwerke Haiger für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellen.
- 16.2 Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke wird, soweit er nicht durch eine Messeinrichtung erfasst wird, geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Kunden vor der Abnahme festgesetzt. Diese Vereinbarung ist Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Ziffer 16.1.



17. Streitbeilegungsverfahren

- 17.1 Die Stadtwerke Haiger weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden
 und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch
 (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen,
 und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnehmen.
- 17.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Die E-Mail-Adresse der Stadtwerke Haiger lautet wie folgt: info@stadtwerkehaiger.de

18. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

- 18.1 Technische Anforderungen der Stadtwerke Haiger an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haiger festgelegt.
- 18.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke Haiger abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der Stadtwerke Haiger ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

19. Datenschutz

- 19.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (**DS-GVO**) ist: Stadtwerke Haiger, Hüttenstraße 18, 35708 Haiger, Telefonnummer: 02773/811-200, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail-Adresse: info@stadtwerkehaiger.de, www.stadtwerkehaiger.de.
- 19.2 Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sie erreichen unser Datenschutzbeauftragten unter Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger, Tel.-Nr. 02773/811-200, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerkehaiger.de



- 19.3 Die Stadtwerke Haiger verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Abnahmestelle/Installationsort), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und Daten zum Zahlungsverhalten.
- 19.4 Die Stadtwerke Haiger verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserV.
 - f) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder zur Erfüllung der Entwässerungssatzung der Stadt Haiger vom 10.12.2014) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - g) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Haiger oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - h) Soweit der Kunde den Stadtwerken Haiger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Haiger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 19.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt im Rahmen der in Ziffer 19.4 genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadt Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger, Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) in den Bereichen Messwertermittlung, IT-Dienstleistungen (Rechenzentrumsbetrieb), Inkasso, Druckdienstleistungen und Telekommunikation.
- 19.6 Zudem verarbeiten die Stadtwerke Haiger personenbezogene Daten, die sie von den in Ziffer 19.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhalten haben.



- Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften.
- 19.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 19.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 19.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Haiger an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 19.9 Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Haiger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 19.10Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 19.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke Haiger gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 19.11Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.



Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Haiger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Haiger werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Haiger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Haiger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Haiger werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Haiger, Hüttenstraße 18, 35708 Haiger, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail: info@stadtwerkehaiger.de.

20. Änderungen

20.1 Die Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haiger und die Preise k\u00f6nnen durch die Stadtwerke Haiger mit Wirkung f\u00fcr alle Kunden ge\u00e4ndert oder erg\u00e4nzt werden. Mit ihrer \u00f6ffentlichen Bekanntgabe werden die \u00e4nderungen oder Erg\u00e4nzungen Vertragsinhalt des Wasserversorgungsververh\u00e4ltnisses und erg\u00e4nzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

21. Inkrafttreten

21.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2008.